

naln Gedankenaustausch als Ausdruck und Beitrag der weiteren Vertiefung der Zusammenarbeit der auf diesem Gebiet tatigen Wissenschaftler der sozialistischen Staaten. Er ging auf einige Schwerpunkte der Diskussion ein, insbesondere auf das Erfordernis der Erhohung der gesellschaftlichen Effektivitat des gerichtlichen Verfahrens, auf Aufgaben, Begriff, Wesen und Funktion sozialistischer Verfahrensprinzipien und

auf das besonders umstrittene Problem des Verhandlungsgrundsatzes im sozialistischen Zivilpro. Dabei hob er hervor, da es nunmehr notwendig sei, die auf der Konferenz erstatteten Beitrage grundlich auszuwerten, und zwar auch im Hinblick darauf, da die Arbeiten am Entwurf eines Gesetzes ber das Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen in ein entscheidendes Stadium getreten seien.

## Informationen der zentralen Rechtspflegeorgane

In ihrer 2. Sitzung am 29. November 1971 wahlte die Volkskammer der DDR erneut Dr. Heinrich Toeplitz zum Prasidenten des Obersten Gerichts, Dr. Gunther Sarge, Peter-Paul Siegert und Walter Ziegler zu Vizeprasidenten des Obersten Gerichts sowie Dr. Josef Streit zum Generalstaatsanwalt der DDR. Auerdem wurden 51 Richter und Militarrichter des Obersten Gerichts sowie 46 Schoffen des Senats fur Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts neugewahlt bzw. wiedergewahlt.

In Anwesenheit des Stellvertreters des Vorsitzenden des Bundesvorstandes des FDGB Wolfgang Beyreuther\* und des Stellvertretenden Leiters der Rechtsabteilung des Bundesvorstandes des FDGB, Dr. Walter Hantsche, verpflichtete der wiedergewahlte Prasident des Obersten Gerichts der DDR, Dr. Heinrich Toeplitz, die auf Vorschlag der Gewerkschaften am 29. November 1971 von der Volkskammer gewahlten **Schoffen des Senats fur Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts** fur ihre kunftige Tatigkeit.

Brigitte Hoffmann, seit mehr als zehn Jahren als Schoffin beim Obersten Gericht tatig, sprach die Verpflichtung, die durch Handschlag der Schoffen bekraftigt wurde. Eingedenk ihres Klassenauftrags verpflichteten sich die Schoffen, stets auf der Grundlage der Verfassung und der Gesetze der DDR Recht zu sprechen und sich vorbehaltlos fur die Macht der Arbeiterklasse einzusetzen. Prasident Dr. Toeplitz hob den bestimmenden Einflu der Gewerkschaften auf die Arbeitsrechtsprechung hervor. Er wurdigte die Bedeutung der Betriebs- und Arbeitserfahrungen der Schoffen fur die richtige Entscheidung von Arbeitsstreitfallen, hob jedoch gleichzeitig die vorbeugende, Konflikte vermeidende Tatigkeit hervor, die die Schoffen mit wachsendem Erfolg leisten.

Zwischen den Schoffen und den leitenden Staats- und Gewerkschaftsfunktionaren, die an der Verpflichtung teilnahmen, u. a. dem Vizeprasidenten des Obersten Gerichts, Peter-Paul Siegert, dem Kollegiumsvorsitzenden Oberrichter Dr. Strasberg und dem Vorsitzenden des Senats fur Arbeitsrechtssachen, Oberrichter Rudelt, fand anschlieend ein reger Meinungsaustausch statt. Verschiedene Schoffen berichteten ber Erfahrungen, die sie in der zuruckliegenden Zeit, z. B. bei Rechenschaftslegungen in den Betrieben, sammeln konnten.

Die Verpflichtung war ein wurdiger Auftakt fur die neue Amtsperiode der Schoffen, die fur ein Drittel von ihnen zugleich ein erstmaliges Tatigwerden beim Obersten Gericht bedeutet. Sehr schnell werden die neugewahlten Schoffen in ihre Aufgaben hineinwachsen, wenn sie die Unterstutzung ihrer Gewerkschaftsleitungen, Betriebsleiter und der Schoffen erhalten, die ber langjahrigere Erfahrungen verfugen.

Vom 13. bis 18. September 1971 weilte eine Delegation des **Ministeriums der Justiz** unter Leitung des Sektenleiters Eberhardt zu einem Studienbesuch in der Volksrepublik Bulgarien. Die Mitglieder der Delegation informierten sich ber Probleme der Entwicklung des sozialistischen Familienrechts. Ihr besonderes Interesse galt den Erfahrungen, die die bulgarischen Gerichte mit dem 1968 in Kraft getretenen Familiengesetzbuch und dem Gesetz ber das gerichtliche Ver-

fahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen gesammelt haben. Der Besuch trug dazu bei, die freundschaftlichen Beziehungen und die enge Zusammenarbeit zwischen den Justizministerien der DDR und der Volksrepublik Bulgarien weiter zu vertiefen und zu konkretisieren.

Wahrend ihres Aufenthaltes wurde die Delegation auch vom Justizminister der Volksrepublik Bulgarien, Frau Swetla Daskalowa, empfangen.

Gegenstand der Beratung des **Konsultativrats fur Patentrecht beim Obersten Gericht** waren am 10. November 1971 die Grundsatze der Vergutung der Erfinderteistung bei Wirtschaftspatenten. In der Aussprache ergab sich bereinstimmung darber, da der Industrieabgabepreis im allgemeinen eine wenig geeignete Vergutungsgrundlage ist; es wurde daher begrut, da nach dem Entwurf der NeuererVO diese Berechnungsart abgeschafft werden soll.

Unterschiedliche Auffassungen gab es dagegen darber, wie die Bedeutung der schopferischen Eigenschaft der Leistung und der erzielte wirtschaftliche Nutzen gegeneinander abzuwagen sind, wobei Ergebnisse fur den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu beachten sind. Einige Teilnehmer wiesen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, da in vielen Fallen die erfinderische Leistung auf den Leistungen des Betriebskollektivs aufbaut.

Einigkeit bestand darber, da die Bewertung einer erfinderischen Leistung nicht davon abhangig gemacht werden kann, ob der Erfinder fur die Losung eine langere Zeit und erhebliche Anstrengungen benotigt oder ob sie ihm auf Grund seiner ausgezeichneten Kenntnisse und hohen Fahigkeiten in einer kurzen Zeitspanne und mit verhaltnismaig geringen Anstrengungen gelingt. Wesentlich ist, den Erfinder anzuerkennen und ihm einen Anreiz fur sein Schaffen zu geben.

Am 26. November 1971 fuhrte der 3. **Strafsenat** des **Obersten Gerichts** eine Fachrichtertagung zu Problemen der Vorbeugung und Bekampfung der Sexualkriminalitat durch, der bereits eine Problemdiskussion mit Sachverstandigen vorausgegangen war. Auf der Grundlage von Thesen sowie einer Einschatzung der Strafrechtsprechung auf dem Sachgebiet wurden folgende Fragen erortert:

- Voraussetzungen des Ausspruchs von Strafen ohne Freiheitsentzug bei Vergehen nach § 121 StGB,
- Begriff der „sexuellen Handlung“ (§§ 121, 122, 148, 149, 150 Abs. 1 und 2, 151 StGB),
- Begriff der „Gewalt“ im Sinne der §§ 121, 122 StGB,
- Probleme des Rucktritts vom Versuch,
- Abgrenzung zwischen § 148 und § 124 StGB,
- Abgrenzung des § 122 in der Alternative des „Mibrauchs gesellschaftlicher oder beruflicher Funktion oder Tatigkeit“ zu § 150 Abs. 1 StGB,
- Probleme der mehrfachen Tatbegehung nach § 121 Abs. 2 Ziff. 3 StGB.

Die Beratung diente dem Ziel, durch die Erortderung der in der Praxis aufgetretenen Probleme die Einheitlichkeit und Gerechtigkeit der Rechtsanwendung und Strafpraxis zu sichern.

Die Ergebnisse der Tagung werden ausgewertet und die aufgetretenen Probleme einer Klarung zugefuhrt.